

Der Höhepunkt der Reformation

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **17 (1944)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KAPITEL V.

Der Höhepunkt der Reformation.

A. Die Wiedertäufer.

Die Sekte der Wiedertäufer entstand zu Beginn der Reformation. In der Eidgenossenschaft nahm sie ihren Anfang in Zürich, wo Zwingli in den Jahren 1520—23 mit den zwei später hart verfolgten Wiedertäufern Grebel und Manz die Bibel auslegte. Doch bald schieden sich die Wege. Die siegreiche reformierte Kirche musste eine Kirchenordnung finden, die auf die Masse der Gläubigen zugeschnitten war und sich mit den Forderungen des Staates vertrug. Die Täufer dagegen wandten sich in hochgemutem Stolze von Staat und Kirche ab, verwarfen die diesseitige Autorität und verkündeten das allgemeine Priestertum. Die Bibel war das Richtscheit ihres Handelns. Von der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit verfolgt, gingen sie freudig den weltentrückten Leidensweg ihres Glaubens, der nach ihrer Lehre sie als Auserwählte zum ewigen Leben führte. Als auf obrigkeitlichen Befehl der Vogt von Bechburg zwei Täuferinnen einem Verhör unterzog, begegneten ihm diese zu seinem Erstaunen nicht demütig, sondern selbstsicher und überlegen. Sie kannten keine Furcht vor dem Tode, denn es sei nur ein Kleines zu tun auf der Erde.¹⁾ Allerdings ermatteten einige Täufer in ihrem Glaubenseifer und vermochten unter dem Drucke schwerer Strafen ihr Kreuz nicht hochzuhalten; andere aber harrten aus und gingen als unbekannte Märtyrer in die Geschichte ein.

Neben Zürich ordnete nach Annahme der Reformation auch Bern Massnahmen gegen die Täufer an. Berchtold Haller sah in ihnen einen gefährlichen Feind der reformierten Lehre und verfolgte sie beharrlich und zielbewusst. Weltliche und kirchliche Macht vereinigten sich in ihrer Bekämpfung. 1529 mussten in Bern vier Täufer ihr Leben lassen. Auch Basel und andere reformierte Städte schlossen sich dem Beispiel von Zürich und Bern an.

¹⁾ R. M. LXXXVII. 502.

Bezeichnend für die Haltung Solothurns ist die Tatsache, dass die katholische Stadt sich erst auf das Drängen der beiden Nachbarstädte Bern und Basel eingehend mit der Sekte befasste. Bis 1530 war Solothurn in einem einzigen Fall eingeschritten. Der Wiedertäufer Thomas Haffner wurde 1527 aus dem solothurnischen Gebiet verbannt und ihm angedroht, dass er ertränkt werde, wenn man ihn nochmals aufgreifen werde.¹⁾ Es blieb jedoch bei der Drohung, denn 1530 sprach die Regierung ein weiteres Mal die Landesverweisung gegen ihn und „annder frömbd gesellen“ aus.²⁾

Die Stellung der katholischen Obrigkeit zu den Wiedertäufern war eine ganz andere als die der reformierten Städte Bern und Basel. Wie die andern katholischen Orte hatte Solothurn keine Veranlassung, diese Sekte heftig zu verfolgen. Die Wiedertäufer wurden von den Katholiken als Spaltpilze in der neugläubigen Glaubensgruppe angesehen. Sie hemmten die Reformierten in der Verfolgung ihrer Ziele und waren dergestalt der katholischen Kirche von Nutzen. Infolge ihrer geringen Zahl und des Umstandes, dass sie keine sozialen Neuerungen verfochten, bildeten sie für die weltliche Obrigkeit keine schwere Gefahr, wiewohl sie sich nach Möglichkeit dem kräftigen Zugriff des Staates entzogen. Die Sektierer weigerten sich, der Obrigkeit einen Eid zu schwören.³⁾ Im Kapplerkrieg leisteten die Wiedertäufer auf solothurnischem Boden dem Mannschaftsaufgebot keine Folge.⁴⁾

In Solothurn kam es aber auch zwischen Reformierten und Anabaptisten zu merkwürdig wenig Reibereien. Die Sekte spielte innerhalb der neugläubigen Bewegung eine Rolle, die mangels Akten schwer abzugrenzen ist, jedenfalls nicht unbedeutend war. Die wiedertäuferischen Ideen fanden selbst in den führenden reformierten Familien Eingang. So war die Frau des neugläubigen Führers Seckelmeister Stark den sektiererischen Neuerungen ergeben. Die Obrigkeit griff in der Stadt selbst gegen den kräftig sich entfaltenden Seitenspross der Reformation nicht ein. Eine einzige Notiz in den Ratsbüchern bezieht sich auf die Wiedertäuferei in der Stadt.⁵⁾ Der Spitalvogt Hans Hug wurde 1531 auf ein weiteres Jahr in seinem Amte bestätigt mit dem Vorbehalt, dass er seinen Freunden, den Täufern, nicht Wohnung gebe.

In keiner Stadt der Eidgenossenschaft liess der Rat die Wiedertäufer unbehelligter als in Solothurn. Die Sekte, welche dem Lärm der Welt

¹⁾ R. M. XV. 171.

²⁾ R. M. XIX. 3.

³⁾ R. M. XX. 498.

⁴⁾ R. M. XXII. 438; Cop. Miss. XVIII. 273; Cop. Miss. XIX. 109 f.

⁵⁾ R. M. XX. 344.

den Rücken kehrte, hinderte die Reformierten in der Verfolgung ihrer machtpolitischen Wünsche, weshalb die katholische Obrigkeit schützend die Hand über sie hielt. War die Ausbreitung der Sektiererei wohl der Grund, dass der Prädikant Niklaus Wielstein, zu dessen Amtsantritt die Reformierten in der hochgespannten Hoffnung auf den Sieg eine Münze prägen liessen, so auffallend rasch seiner Vaterstadt den Rücken kehrte und wieder eine Landpfarrei übernahm? Als Berchtold Haller zu Anfang des Jahres 1530 nach Solothurn kam, war er über den Einfluss der Wiedertäufer auch bei den regierenden reformierten Familien erstaunt und entmutigt.¹⁾ Der bernische Prediger wandte sich insbesondere gegen die Tätigkeit des Seckelmeisters Urs Stark, der es nicht verstehe, den im neuen Glauben noch Schwachen etwas hingehen zu lassen und mehr verdorben als genützt habe.²⁾

Die Obrigkeit behandelte auch die Wiedertäufer auf der Landschaft mit besonderer Milde. Niklaus Gappenstein wurde trotz seiner Zugehörigkeit zur Sekte begnadigt, „angesächen sin kleine Kind“.³⁾ Er durfte jedoch nicht mehr predigen und keinem Täufer mehr Unterschlupf geben. Hans Biedermann von Winznau wurde aus dem Solothurner Gefängnis in Anbetracht seiner Armut freigelassen, obschon er der Sektiererei nicht abgeschwor.⁴⁾ Hans Landolt war aus dem baslerischen Gebiet in die Vogtei Gösgen eingewandert. Basel teilte Solothurn mit, dass er in der Rhein- stadt geschworen habe, vom Täuferum abzustehen und in Gelterkinden den Widerruf zu tun, aber ihn nicht geleistet habe.⁵⁾ Es kam der solothurnischen Regierung zu Ohren, dass er auch Täuferversammlungen auf ihrem Gebiet besuche. Da verschiedene obrigkeitliche Schreiben nichts fruchteten, gab die Regierung den Befehl, ihn zu verhaften, widerrief jedoch selbst die Massnahme und richtete eine eindringliche Mahnung an ihn, „wiewol wir dess nitt schuldig“.⁶⁾

Zu schärferer Stellungnahme gegen die Wiedertäufer wurde Solothurn erst auf die Vorstellungen der reformierten Städte hin gedrängt. Verfolgt von Bern und Basel, konnten die Unglücklichen am ehesten noch auf

¹⁾ Eb. S. 47 ff.

²⁾ Zwingli Werke, Bd. VIII. 410. Appenzeller G., Solothurner Täuferum im 16. Jahrhundert in Festschrift Tatarinoff, Sol. 1938, S. 112 und Beiträge zur Geschichte des Solothurner Täuferums in Js.G. Bd. XIV., Sol. 1941, S. 59 ff.; Feller Richard, Die Anfänge des Täuferums in Bern, Festgabe Bundesarchivar Türler, S. 105—121, Bern 1931.

³⁾ R. M. XIX. 488.

⁴⁾ Cop. Miss. XVIII. 281.

⁵⁾ Cop. Miss. XVII. 5, 93; R. M. XIX. 16, 137; R. M. XX. 195.

⁶⁾ Cop. Miss. XVII. 93.

bischöflich-baslerischem oder solothurnischem Gebiet Unterschlupf finden. Das wussten die beiden reformierten Städte, und Solothurn wurde deshalb zu mehreren Malen ersucht, die Sektierer aus seinem Gebiet zu vertreiben. Bern wies anfangs 1530 darauf hin, dass „dieselbige sect gemeinem christenlichen stand gantz widrig“.¹⁾ Die Städte Zürich, Basel und Biel schlossen sich Bern an.²⁾ Die bernische Obrigkeit glaubte den Grund, dass Solothurn nicht gegen die Wiedertäufer eingriff, darin suchen zu müssen, dass es bisher „schüchen gehapt mitt inen zehandlen“.³⁾ Wenn die solothurnische Regierung nichts unternehmen wolle, solle sie erlauben, dass Bern die Täufer auch auf Solothurner Boden ergreife.

Dazu wollte sich Solothurn keinesfalls hergeben. Wohl gestand die Obrigkeit, dass alle Mühe bisher vergeblich gewesen sei, obschon die Vögte die nötigen Befehle erhalten hätten.⁴⁾ Bern die Erlaubnis geben, auf solothurnischem Gebiet Wiedertäufer zu fangen, wäre ein Einbruch in die eigene Souveränität gewesen, weshalb Solothurn das bernische Ersuchen ablehnte.

Der Staat Bern sah ein, dass auch auf seinem Gebiet der weltliche Arm nicht genügte, um die Wiedertäufer zu bekehren. Er verlegte deshalb den Kampf mehr auf die geistige Ebene und versuchte auf diese Weise, die Sektierer ihres Irrtums zu überführen. Zu diesem Zwecke wurde 1532 nach Zofingen ein Täufergespräch angesetzt, zu dem den Teilnehmern freies Geleit zugesichert wurde. Gerne ergriff der solothurnische Rat die Gelegenheit, um Bern zu beweisen, dass es ihm mit der Täuferbekämpfung ernst sei. Er ersuchte die bernische Obrigkeit um ihre Einwilligung, dass Solothurn die Täufer auf seinem Gebiet auch nach Zofingen schicken lasse.⁵⁾ Solothurn sei mit dieser Sekte „mercklich ubeladen“. Was es bisher getan, habe leider nichts gefruchtet, weswegen die solothurnische Obrigkeit von Bern und andern eidgenössischen Orten „täglich verunglimpfott“ werde.⁶⁾ Möglicherweise würden die Täufer auf dem Glaubensgespräch ihren Irrtum einsehen, was Solothurn sehr begrüßen würde.

Auf das Schreiben an die Vögte musste aber die Regierung vernehmen, dass die Sektierer nicht am Glaubensgespräch teilnehmen wollten.⁷⁾ Sie

1) St. A. Bern, D. M. 99, S. 2795, 1530.

2) R. M. XIX. 505 f.

3) R. M. XX. 183 f.; Sol. Absch. 18 u. 19; St. A. Bern, Instr. B. 39/6; E. A. IV. I. 6. 901.

4) R. M. XX. 188 f.; Cop. Miss. XIX. 319.

5) Cop. Miss. XVII. 144 f.

6) Eb.

7) Cop. Miss. XVIII. 147.

seien ihres Glaubens so sicher, dass eine Disputation für sie überflüssig sei. Es war Solothurn nicht angenehm, dass die Wiedertäufer nicht „an das liechte“ kommen wollten. Aus eigenem Antrieb hatte es die bernische Regierung angefragt, ob es die Wiedertäufer auf Solothurner Boden auch nach Zofingen schicken dürfe, weshalb dem solothurnischen Rat daran gelegen war, dass die Neuerer auch gingen. Er drohte mit Gefängnis, wenn die Wiedertäufer nicht am Glaubensgespräch teilnähmen. Insbesondere hielt die Regierung darauf, dass der damalige Prädikant von Egerkingen, Lincki, mit eigentlichem Namen Martin Weniger, auch nach Zofingen ging.¹⁾ Er war ein Führer der Sekte, stammte aus Schaffhausen, wurde 1525 aus dem zürcherischen Gebiet verwiesen und tauchte 1531 in Lostorf auf.²⁾ Da die Regierung nicht gegen ihn vorging, weil sein Wandel zu keinen Klagen Anlass gab, durfte er es wagen, 1532 das Amt eines Prädikanten in Egerkingen anzunehmen. Lincki nahm am Zofinger Gespräch teil und sprach gegen die Kindstaufe. Als man später nach ihm suchte, war er „niendert vorhanden“.³⁾

Der Erfolg der Zofinger Auseinandersetzungen mit den Wiedertäufern blieb auf solothurnischem Gebiet aus. In einem einzigen Fall schwur ein Täufer, Hans Millers Sohn, seinem Glauben ab.⁴⁾ Berchtold Haller sprach bestürzt von einem Abfall der Solothurner Reformierten, die von den Katabaptisten beherrscht würden.⁵⁾

Die solothurnische Regierung musste die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen zugeben, obschon sie in vielen Schreiben den Vögten aufgetragen hatte, die Täufer aus ihrem Gebiete wegzuweisen oder zu erwirken, dass sie ihre Lehre aufgäben, welche die solothurnischen Untertanen „in irrthum geführt“ und von den Landleuten, die sie beherbergten, zehn Pfund als Strafe zu beziehen.⁶⁾

Verschiedene Gründe trugen zum Scheitern der obrigkeitlichen Bemühungen bei. Die Tätigkeit der Wiedertäufer erstreckte sich über das ganze Gebiet des Kantons mit Ausnahme der nördlich des Juras gelegenen Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg. Im Bucheggberg stellte Bern eine Zunahme der Täuferbewegung fest.⁷⁾ Zahlreich waren die Sek-

¹⁾ Cop. Miss. XVIII. 157 f.

²⁾ R. M. XX. 2; Appenzeller, Beiträge in Js.G. XIV., S. 62 f.; Geiser, S., Die Täufergesinnten Gemeinden 1932, S. 139, 173.

³⁾ R. M. XXII. 371, 398, 406, 422.

⁴⁾ R. M. XIX. 185. Ueber die Motive wird nichts ausgeführt.

⁵⁾ Appenzeller, Sol. Täufertum, Festschrift Tatarinoff, 1938, S. 112.

⁶⁾ Cop. Miss. XIX. 319; Cop. Miss. XVI. 260, 261, 262; Cop. Miss. XVII. 378, 600, 619.

⁷⁾ St. A., Bern, Sol. Bücher, B. B. 72, 74, 76, 78, 82, 96, 100, 213, 217.

tierer in den beiden Vogteien Falkenstein und Bechburg vertreten.¹⁾ In der Vogtei Gösgen kamen die Wiedertäufer heimlicherweise über die Aare, um in Winznau ihre Versammlungen abzuhalten.²⁾ Der Schlossherr von Wartenfels, Kaspar von Bubenberg, scheint den Katabaptisten von Lostorf und Umgebung Unterschlupfgewährt zu haben.³⁾ Im Ostzipfel des solothurnischen Gebietes trafen sich die Neuerer in Obererlinsbach, was Bern ganz besonders missfiel.⁴⁾ Alle diese Ortschaften lagen nahe der Grenze, so dass die Verfolgten, rechtzeitig gewarnt, sich von einem Kanton in den andern flüchten konnten.

Auch nahmen es die Vögte und Untervögte mit den Aufträgen der Regierung nicht genau. Immer wieder musste sie die Obrigkeit mit dem Hinweis auf die Vorwürfe der reformierten Orte an Solothurn ersuchen, ihrer Pflicht besser nachzukommen. Der Rat drohte mit Verlust des Amtes, bestimmte zwei Persönlichkeiten, die sich mit der allgemeinen Wegweisung der Wiedertäufer zu befassen hatten, bestrafte endlich den Untervogt von Lostorf mit zehn Pfund Busse.⁵⁾

Es nützte nichts, die Anstrengungen der Regierung waren „unfruchtbarlich“.⁶⁾ Der eigentliche Grund dafür war bei der Regierung selbst zu suchen. Sie verfolgte die Sekte weniger aus eigenem Antrieb als vielmehr, um den Vorwürfen der reformierten Städte zu begegnen, die gegen die Abgefallenen mit strengen Strafen einschritten. Das katholische Solothurn empfand keinen Hass gegen die kleine Zahl der Täufer auf seinem Gebiet. Es entspricht der Wahrheit, was die katholische Obrigkeit nach den Glaubenswirren 1536 auf die Anwürfe ihrer Feinde erwiderte, dass sie sich gegenüber den Wiedertäufern und andern, „wiewol wir deren vil Ueberlasts gehebt“, in Glaubenssachen immer „temperiert“ habe.⁷⁾

B. Die Landschaft.

Die konfessionellen Auseinandersetzungen auf eidgenössischem Boden überschatteten in den Jahren 1531 und 1532 die Geschehnisse auf der Landschaft. Seit den ersten Ansätzen reformierten Bekenntens im Jahre 1521 hatte die neue Lehre beachtliche Fortschritte gemacht, die

¹⁾ R. M. XIX. 236, 246, 293; Cop. Miss. XVII. 95, 379; Cop. Miss. XVIII. 46, 71.

²⁾ Cop. Miss. XIX. 326.

³⁾ R. M. XIX. 137; Cop. Miss. XVII. 281, 283; Cop. Miss. XIX. 412.

⁴⁾ Ref. Akte Bern an Sol. 18. Mai 1530.

⁵⁾ R. M. XIX. 193; R. M. XX. 43, 271; R. M. XXII. 374.

⁶⁾ Sol. Absch. 19, 1532. Cop. Miss. XIX. 319.

⁷⁾ „Warhafftige verantwortt . . .“ 1536. Zentralbibl. Sol.

durch den Uebertritt Berns 1528 und Basels im folgenden Jahre unerwartetes Ausmass annahmen. Für die Ausbreitung der Reformation waren die Jahre 1529—31 für die solothurnische Landschaft von grösster Bedeutung. Reformeifrige Landleute setzten sich unentwegt für die Lehre Zwinglis ein. Während die katholische Obrigkeit Mühe hatte, die altgläubigen Untertanen mit Pfarrern zu versehen, wirkten auf evangelischer Seite eine ganze Reihe Prädikanten, die in rücksichtslosem Eifer das römische Wesen verdamnten. Diese forschenden Verkünder des Schriftprinzips waren vielfach Nichtsolothurner und machten sich um ihre Existenz wenig Sorge. Gingen sie in der Anprangerung der katholischen Kirche und oft auch in der Polemik gegen die Haltung der altgläubigen Ratsmehrheit zu weit, so dass sie ihr Amt verloren, nahm sie die Heimat wieder auf. Von günstigem Einfluss auf die reformierte Lehre war der Umstand, dass die solothurnische Landschaft geographisch keine Einheit bildete und gegen Bern und Basel offen lag. So ist verständlich, dass eine Reihe vorzüglich längs der Grenze liegender Gemeinden ohne Einwirkung der Pfarrer oder bedeutender Laien unvermittelt den Schritt vom alten zum reformierten Glauben unternahmen.

Ohne Mitwirkung der solothurnischen Regierung, ja im Gegensatz zu ihrer konfessionellen Einstellung betraten die Untertanen von sich aus den Weg des neuen Heils. Die stadtsolothurnischen Katholiken hatten sich in der Stadt selbst der Neuerung zu erwehren und gingen von der richtigen Ueberlegung aus, dass sie bei einem doppelten Kampfe gegen Städter und Landleute ihre Kräfte zersplittern würden und kaum wirksamen Widerstand leisten könnten. Das konfessionelle Schicksal der einzelnen Kirchensprengel lag in den Händen der Landgemeinden selbst, denen nach obrigkeitlichem Mandat die Entscheidung zustand. Ende 1529 war die neue Lehre beinahe gleich stark wie die katholische. Es standen einander 20 altgläubige und 18 reformierte bei neun neutralen Gemeinden gegenüber. Das Jahr 1530 brachte den Neugläubigen weitere Gewinne, die umso wertvoller waren, als sich damit auf der Landschaft eine reformierte Ueberlegenheit abzuzeichnen begann, die 1531 zu eindeutiger Vorherrschaft ausgebaut werden konnte. Der Abschluss der reformierten Entwicklung war erreicht. Bedeutende Verschiebungen waren nicht mehr zu erwarten, obwohl die konfessionellen Reibereien unvermindert fort-dauerten.

Im Bucheggberg war in *Aetingen* ein Streit zwischen den Prädikanten Georg Binder und Hans Hachenberg ausgebrochen, der sich anfangs 1532 vor dem solothurnischen Rat zu verantworten hatte. Er musste sich bei

Georg Binder entschuldigen und 14 Pfund Busse zahlen.¹⁾ In *Messen* kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem reformierten Pfarrer Niklaus Reinhart und den Landleuten einerseits und dem Chorherrenstift andererseits.²⁾ Die Untertanen klagten beim solothurnischen Rat, dass der von ihnen an das Chorherrenstift zu zahlende Zehnten nicht wie bisher in *Messen* zum Verkaufe ausgerufen worden sei. In früheren Jahren hätten die Landleute die Möglichkeit gehabt, den Zehnten zu kaufen und statt des Korns das Geld an das Chorherrenstift zu geben. Die Regierung traf die Entscheidung, dass dieses Jahr dem Chorherrenstift der Zehnten zu liefern, in den kommenden Jahren wieder in *Messen* zu verkaufen sei. Zugleich wies der Rat auf die Klagen von Pfarrer Reinhart das Chorherrenstift an, dem Prädikanten eine angemessene Pfründe zu geben und ein Haus zu bauen.

In der Pfarrei *Kriegstetten* fanden die endlosen Auseinandersetzungen auch 1531 keinen Abschluss.³⁾ Bern konnte es nicht verschmerzen, dass in dieser Gemeinde, die seiner hohen Gerichtsbarkeit unterstand, kein den Reformierten günstiger Glaubensentscheid zustande kam. Ein bernischer Gesandter wies vor dem solothurnischen Rate darauf hin, dass in bernischen Landen die nach Berns Auffassung irrige päpstliche Lehre schon längstens verdammt worden sei und nur noch die Wahrheiten der Bibel verkündet würden. Die Burgrechtsstadt vertrat die Meinung, dass nach *Kriegstetten* ebenfalls ein Prädikant geschickt oder doch neben dem Messepriester auch noch ein Prediger zu amten hätte. Das bernische Gesuch wurde unterstützt von einer Anzahl Landleute aus dem Pfarrsprengel, die in der österlichen Zeit ein Gesuch an die Obrigkeit stellten, sie möge erlauben, dass die evangelischen Pfarrkinder von *Kriegstetten* das Abendmahl aus der Hand eines Prädikanten empfangen. Dem entsprach die Regierung, doch liess sie sich nicht dazu herbei, die Niederlassung eines Prädikanten neben dem katholischen Priester zu gestatten. Es war leicht auszudenken, dass bei einer Zulassung des Prädikanten der unter der Oberfläche leidlichen Zusammenlebens schwebende Radikalismus der beiden Parteien neue Nahrung erhalten hätte. Zudem wären die Konsequenzen eines solchen Beschlusses weittragend gewesen, hätten doch die reformierten wie die katholischen Minderheiten in allen andern Landgemeinden billigerweise dieselben Zugeständnisse erwarten dürfen.

¹⁾ R. M. XXII. 126; Cop. Miss. XVIII. 72 f.; Cop. 18, S. 171 ff.

²⁾ R. M. XXII. 7, 78 f., 206 f., 231.

³⁾ R. M. XVII. 293, 306; R. M. XXII. 454; Cop. Miss. XVIII. 209, 213, 217, 244 f., 251, 260, 264 f., 289 ff.; Sol. Absch. 19, 1532; B. Schr. III, 35, 38; Cop. S. 18, 152 f.; St. A. Bern, U. P. 48, Nr. 7, 8.

Die solothurnische Regierung, zum Entscheid selbst zu schwach, hatte die Glaubenszugehörigkeit dem Ermessen der einzelnen Pfarrgemeinden überlassen und damit keine schlechten Erfahrungen gemacht. Die Minderheit wurde nicht gezwungen, am Gottesdienst der Mehrheit teilzunehmen, doch durfte sie keinen Pfarrer anstellen. Entgegen dem Vorschlag Berns beschloss Solothurn, den Messepriester in Kriegstetten so lange amten zu lassen, als die Mehrheit altgläubig blieb.

Eine Einigung kam nicht zustande. Der bernische Druck blieb, unter dem sich die solothurnische Obrigkeit zu einer aussergewöhnlichen Neuerung bequemen musste. Die Kirchenporten von Kriegstetten wurden 1532 geschlossen, die katholische Mehrheit hatte wider das solothurnische Mandat keine Gelegenheit, in der Dorfkirche ihren Glauben zu praktizieren. Bern hatte gesiegt; Solothurn suchte diesen beschämenden Zustand zu mildern, indem es in dem Kriegstetten benachbarten Hüniken einen Priester die Messe lesen liess. Erst 1577 konnte Solothurn erreichen, dass wieder katholischer Gottesdienst gehalten werden durfte.

* * *

Auch in der katholischen Pfarrgemeinde *Grenchen* versuchte Bern als Kollator seinen Einfluss geltend zu machen.¹⁾ Es konnte jedoch das Bleiben des von Solothurn den katholischen Grenchnern geschickten Pfarrers Wilhelm Witzing nicht verhindern. Doch kam in der Verteilung des Zehnten zwischen Bern und Solothurn keine Einigung zustande, so dass ein Rechtstag vorgeschlagen wurde.

Die gleichen Streitigkeiten um den Zehnten stifteten viel Unzufriedenheit in *Selzach*, wo Bern ebenfalls den Pfarrer zu bestätigen hatte.²⁾ Die Untertanen beschwerten sich bei der Regierung, dass nicht mehr wie früher ein guter Teil des Zehnten im Speicher gelassen wurde zur Unterstützung der Armen bei Missernten und in andern Fällen. Bern schlug ab. Ebenfalls war es nicht dazu zu bewegen, die Pfründe des Priesters zu erhöhen, obschon Solothurn darauf hinwies, dass in bernischen Gemeinden, wo die solothurnische Regierung die Kollatur habe, keine so ungenügende Pfründe bestehe und sie bei Ablehnung des Vorschlages gezwungen werden könnte, deren Einkünfte zu verringern. Nur unter der Bedingung wollte Bern ein Entgegenkommen zeigen, wenn der Messepriester einem Prädikanten Platz machte. Es kam nicht dazu.

* * *

¹⁾ Cop. Miss. XVIII. 255 f., 261, 264. B. Schr. III. 53 f., B. Schr. IV. 79.

²⁾ R. M., XXII. 256; Cop. Miss. XVIII. 6, 259 f.; B. Schr. III. 19; B. Schr. IV. 56.

Matzendorf wurde bei den Anfragen von 1529 nicht berücksichtigt. Da 1532 die Kirchenzierden geraubt wurden, gelangte die Gemeinde an die Regierung, welche in einem offenen Brief diesen Kirchenraub brandmarkte.¹⁾ Die Hauptstadt dankte ferner den Untertanen für ihre in einem Schreiben bekundete Treue und gab die Versicherung, dass dies „m. H. zu ewigen Zytten In Gnaden gegen inen“ anerkennen würden.

In *Balsthal* war ein Streit zwischen Hans Schmid und dem reformierten Pfarrer Philipp Grotz ausgebrochen, der nach seiner Wegwahl von Solothurn in Balsthal eine Anstellung gefunden hatte.²⁾ Der Streit ging um die Frage der Messe und der Wiedertäufer. Das Gericht von Balsthal urteilte über den Fall, aber Hans Schmid gab sich nicht mit dem anscheinend gegen ihn gefällten Urteilsspruch zufrieden, sondern appellierte an den solothurnischen Rat, der eine friedliche Vereinbarung vorschlug. Nach dem Tode von Philipp Grotz im April 1532 wollte die Regierung Ulrich Weber als Prädikanten in Balsthal einführen und betonte in ihrem Empfehlungsschreiben, dass er ein Stadtbürger sei, doch die Untertanen lehnten ihn ab, was der Rat hingehen liess und die Gemeinde mit dem Prädikanten Konrad von Rohr versah.

Der Prädikant Wilhelm Gipser in *Oensingen* wurde ersucht, an das Täufergespräch in Zofingen im Juli 1532 zu gehen, um dort seine Lehre zu vertreten. Gipser war ein überzeugter Zwinglianer und Gegner der Wiedertäufer, deren solothurnisches Haupt Martin Lincki er als Feind der evangelischen Lehre bekämpfte.³⁾

Martin Lincki, mit dem eigentlichen Namen Weniger, war Prediger in *Egerkingen*, welche Gemeinde mit ihren konfessionellen Händeln Solothurn viel zu schaffen machte.⁴⁾ In Egerkingen hatte sich bei der Glaubensabstimmung die Mehrheit für die alte Lehre ausgesprochen, worauf Solothurn einen Messepriester nach Egerkingen schickte. Bern als Kollator focht den Entscheid an, eine weitere Anfrage erbrachte wieder eine altgläubige Mehrheit. Immerhin liess es Solothurn zu, dass in der Kapelle des Nachbardorfes Härkingen, das ebenfalls zur Pfarrei Egerkingen gehörte, ein Prädikant amten durfte. Die reformierten Egerkinger fochten das Resultat der Abstimmung an, da zwei Landleute teilgenommen hätten, die nicht in bürgerlichen Ehren ständen und nicht alle Re-

¹⁾ R. M. XVII. 301. Cop. Miss. XVIII. 303.

²⁾ R. M. XXII. 197; Cop. Miss. XVIII. 69, 76, 84 f., 102 f.; Cop. S. XVIII. 194.

³⁾ R. M. XXII. 205, 371, 422 f.; Cop. Miss. XVIII. 206 f.; Cop. S. XVIII. 385.

⁴⁾ R. M. XXII. 4, 25, 62 f., 78 f., 100, 109, 126, 146, 153, 408; Cop. Miss. XVIII. 15 25, 32 f., 47, 52, 58 f., 60 f., 79, 82, 97 ff., 293, 349; Sol. Absch. 19, 1532.

formierten hätten anwesend sein können. Die Obrigkeit wies ihr Gesuch ab und ging auch nicht auf das Begehren ein, dem Prädikanten in der Kirche von Egerkingen vor oder nach der Messe die Predigterlaubnis zu geben. Insgeheim glomm der Fanatismus beider Parteien weiter und verursachte dem Rat noch manche zeitraubende und unerfreuliche Arbeit.

* * *

Gegen die Prädikanten von *Stüsslingen* und *Erlinsbach* war Klage eingegangen, sie hätten während des Kappeler Krieges im Kloster Muri Messgewänder, einen Kelch und wertvolle Bücher gestohlen.¹⁾ In *Stüsslingen* amteete seit 1529 Pater Johann Zwick, der den zur Reformation übertretenden Pfarrkindern nachfolgte und so seine Pfründe behalten konnte. Die gegen ihn erhobene Anklage erwies sich als falsch, dagegen wurde der Prädikant Heinrich Brügger von *Erlinsbach* trotz seines Leugnens des Buchdiebstahls überführt.²⁾ Durch seine heftigen Anklagen gegen die Messe, die vor Gott ein Greuel sei, hatte er 1530 die Gemeinde zum Uebertritt bewegen können, genoss aber nicht bei allen Gemeindegliedern Sympathien. Er wurde ins Gefängnis geworfen, konnte aber trotz dem begründeten Gesuche Solothurns um Entlassung seine Pfarrei wieder übernehmen, da Bern als Kollator ihn in Schutz nahm.

In der Pfarrei *Kienberg* bestanden böse Zustände. Der Vogt von Gösigen, Urs Dürr, hatte gegen den damaligen Prädikanten Jakob Schneider aus St. Gallen eingegriffen, der abgesetzt wurde, aber nach dem Schreiben des solothurnischen Rates weiterhin in seinem Gebiete wohnen durfte.³⁾ Sein Nachfolger wurde der Basler Veit Suter, der eine spitze Zunge hatte, mit dem Reichtum seiner Vaterstadt prahlte und ihn in Gegensatz zur Armut Solothurns stellte, mit dessen Adel es überdies lächerlich bestellt sei, nichts als Hebel — gemeint war Schultheiss Hebolt — und Knebel, Stölli und Knöllli. Solothurn schob das Lästernaul über die Grenze. Diese Angelegenheit hatte insofern etwas Gutes, als die unglaublich verwahrlosten Zustände der Pfarrei zutage traten. Die Kirchensteuer der Landleute war ausstehend, das Pfarrhaus verlottert, das Kirchendach liess den Regen durch und musste zuerst wieder gedeckt werden, bevor das Schiff ausgebessert werden konnte. Solothurn liess durch

¹⁾ R. M. XXII. 11, 26, 88 f.; Cop. Miss. XVIII. 3 f., 32; Cop. S. XVIII. 141 f.

²⁾ R. M. XXII. 38, 40, 43, 47; Cop. Miss. XVIII. 16, 23, 24, 174 f.

³⁾ R. M. XXIV. 37, 49, 55, 94, 201 f., 257, 271, 276 f., 307, 333, 414, 427 f., 440, 448; Cop. Miss. XVIII. 16, 39 f., 117, 155 f., 161, 192 f., 194 ff., 196, 262 f., 275 f., 278, 312, 415; Cop. S. XVIII. 118 f.

das Ratsmitglied Benedikt Manslyb eine Kirchenordnung für die Gemeinde aufstellen. Das magere Pfründlein wurde Prädikant Ulrich Stampfler zugeordnet, der in Glaubenssachen schwankend war, 1533 eine andere Gemeinde übernahm und wieder katholisch wurde.

* * *

Das Jahr 1532 sah die Reformierten auf dem Höhepunkt ihrer Bestrebungen. Die Anfragen von 1529 hatten das Resultat von 20 katholischen zu 18 reformierten Gemeinden gezeitigt. Dieses Verhältnis hatte sich in den zwei folgenden Jahren vollständig zugunsten der Neugläubigen verschoben. Den 15 katholischen standen 32 reformierte Gemeinden gegenüber.¹⁾ Die Reformierten hatten auf der Landschaft gesiegt. Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten die neugläubigen Landleute die Vorgänge in der Hauptstadt; es brauchte nur noch deren Uebertritt, um den reformierten Sieg vollständig zu machen.

C. Die Stadt.

Bei dem Uebergewicht der reformierten Lehre auf der Landschaft und dem Durchbruch der Reformation in Bern und Basel hatte es die altgläubige Stadt schwer, dem Katholizismus die Oberhand zu bewahren, wenn auch im Gegensatz etwa zu Bern ein Uebertritt Solothurn keine grossen staatlichen und materiellen Vorteile bot: Im solothurnischen Gebiet gab es keine reichen Klöster, deren Einnahmen bei einer Reformation zum Staatsgut hätten geschlagen werden können; der Kampf zwischen dem St. Ursenstift und der Stadt war im 15. Jahrhundert entschieden worden; der Staat hatte gesiegt, der Einfluss des Stiftes verminderte sich, im 16. Jahrhundert wurden selbst die Chorherren von der weltlichen Obrigkeit ernannt.

Die politische Klugheit verlangte in der Aussenpolitik bei aller Burgrechtstreue eine massvolle Distanzierung vom verbündeten mächtigen Bern, wollte das schwächere und ärmere Solothurn sich einer starken Abhängigkeit von Bern erwehren. Eine völlige Abkehr von der bernischen Aussenpolitik stand nie in Frage, doch eine konfessionelle Scheidung vermochte die politische Handlungsfreiheit Solothurns zu vergrössern. Der Verbleib beim Katholizismus hob das solothurnische Gebiet von der reformierten Landschaft Berns und Basels besser ab. Bei den altgläubigen inneren

¹⁾ S. Beilage; die Veränderungen ergeben sich aus dem in den Ratsbüchern verzeichneten Glaubenswechsel der einzelnen Gemeinden.

Die konfessionelle Lage der Landschaft 1531/1532.

* Diejenigen Gemeinden, welche seit Ende 1529 von katholischer oder neutraler Haltung zur reformierten Konfession übertraten.

Für den kath. Glauben	Für den reformierten Glauben	Die Entscheidung der Regierung überlassend oder neutral
15 (—5)	32 (+14)	1 (—9)
Kriegstetten	Lüsslingen*	Wolfwil
Selzach	Schnottwil*	
Grenchen	Messen-Balm*	
Matzendorf	Aetingen	
Egerkingen	Biberist*	
Olten	Deitingen	
Gretzenbach	Oberdorf	
Trimbach	Flumenthal	
Seewen	Laupersdorf	
Rodersdorf	Mümliswil	
Metzerlen	Balsthal*	
Hofstetten	Oensingen	
Büsserach	Kestenholz*	
Breitenbach	Oberbuchsiten*	
Grindel	Hägendorf*	
	Wangen*	
	Dulliken*	
	Lostorf	
	Stüsslingen	
	Obergösgen	
	Erlinsbach	
	Kienberg	
	Dornach	
	Hochwald*	
	Büren*	
	St. Pantaleon-Nuglar*	
	Witterswil-Bättwil	
	Erschwil-Beinwil	
	Bärschwil	
	Kleinslützel	
	Nunningen-Meltingen	
	Gempfen*	

Orten konnte ein katholisches Solothurn eher Rückhalt finden, wenn es sich einem bernischen Ansinnen verschliessen wollte. Rein politische, unabhängig von der konfessionellen Einstellung gemachte Ueberlegungen liessen Solothurn in der Front der altgläubigen Orte verharren. Für die, welche aus Staatsinteresse für die Erhaltung des Katholizismus eintraten, war es kein Leichtes, den richtigen Weg zu gehen. Die Uebermacht der reformierten Nachbarn war erdrückend, die neugläubige Mehrheit auf der solothurnischen Landschaft besorgniserregend.

Ob die Politik der Erhaltung des alten Glaubens erfolgreich war, hing vor allem von den Fähigkeiten der beiden Schultheissen und ihrer Einstellung zu den politischen und religiösen Fragen ab, ferner nicht unwesentlich von ihrem persönlichen Verhältnis. Ueber zehn Jahre bekleideten *Peter Hebolt* und *Hans Stölli* diese Würde in regelmässigem jährlichen Wechsel. Sie waren heftige Gegner, konfessionell von ungleicher Denkart, aussenpolitisch der erste nach Oesterreich, der andere nach Frankreich ausgerichtet. persönlich von verschiedenem Naturell: Hebolt derb, ungeschlacht, aufbrausend, kühn im Planen und Vollenden; besonnen, geschmeidig, klug und weltgewandt dagegen Stölli, dessen Beliebtheit auch deshalb eine aussergewöhnliche war, weil er gegenüber seinen Mitbürgern eine offene Hand hatte. Anlässlich einer langen Sitzung schlug er eine Unterbrechung vor und lud alle Räte zu sich zum Imbiss.¹⁾ Hebolts Umgebung war eine bürgerliche. Er war verheiratet mit Anna Gisinger, die ihm zwei Töchter gebar, Dorothea und Ursula; die Tochter seines Bruders, Elsbeth, nahm er an Kindesstatt an. Stölli hatte vier Söhne, wovon einer schon 1527 starb, und eine Tochter, Anneli, die Heinrich Holzmüller ehelichte. Schultheiss Stölli selbst war in erster Ehe verheiratet mit Elsbeth May, in zweiter Ehe mit Barbara von Diesbach, was Stölli in Beziehung mit den regierenden bernischen Familien brachte.

Schultheiss Hebolt war ein Anhänger der österreichischen Politik. 1530 besuchte er im Auftrag seiner Regierung den Augsburger Reichstag, um bei Kaiser Karl V. und dessen Bruder Ferdinand die solothurnischen Rechte und Freiheiten, insbesondere den Besitz der Vogtei Thierstein und des von Ulrich von Heideck übernommenen Dörfchens Kienberg bestätigen zu lassen. Nach seiner Rückkehr sah sich Hebolt gezwungen, gegen ein böses Gerücht seiner Gegner Stellung zu nehmen: „alls ob er dem Keyser gesagt solle haben, wir werden den nüwen evangelischen oder Lutterschen gelouben in unser statt nitt annämen, sunders e uns an das

¹⁾ R. M. XX. 275.

hus Oesterrych hencken unnd ergeben“^{1.)} Hebolt war bereit, sich vor Gericht zu verantworten. Der Rat zwang ihn nicht dazu, da der Schultheiss „bisshar sollicher vernufft unnd geschicktlichkeytt“, dass man ihm eine solche Rede nicht zutraue. Peter Hebolt beharrte auf der Untersuchung der Angelegenheit, worauf die solothurnische Obrigkeit ihm Räte zu seinem Beistand verordnete. Hans Stölli dagegen gehörte der französischen Partei an. 1522 wurde er zum Hauptmann des solothurnischen Söldnerkontingents in französischen Diensten ernannt.^{2.)} Sein Sohn Hans wurde 1523 als Hauptmann in französischen Diensten angenommen. Stölli verbürgte sich 1526 für die Auszahlung einer französischen Pension an die Eidgenossenschaft.

Peter Hebolt war ein treuer Anhänger der alten Lehre. Sein Glaube war nicht frei von Fanatismus. 1526 war er Vertreter Solothurns an der Badener Disputation. Sein Urteil über die Neuerer war rasch gefällt: „Min Herren, es sind Gassenbuoben, die viel Uebles schaffen“.^{3.)} Später ging das Gerücht um, dass alle Teilnehmer an der Disputation von Baden Geld aus österreichischen Kassen angenommen hätten. In Solothurn erzählte Hans Ulrich Müller die Geschichte, doch nahm er ausdrücklich Schultheiss Hebolt aus.^{4.)}

Eine merkwürdige Bewandnis hatte es mit einem an Hebolt gerichteten Briefe, den der Schultheiss wahrscheinlich in der Kirche verloren hatte. Er wurde aufgefunden, gelesen und dem Rate übergeben. Anscheinend bezog sich der Inhalt des Schreibens auf das 1527 von der Obrigkeit beschlossene Glaubensmandat. In dem Briefe standen viele „böse, schändliche und unchristliche Worte“, die den Schultheissen kompromittierten, der bereit war, sich zu verantworten.^{5.)} Die Vermutung liegt nahe, dass es sich um Ausfälle gegen den reformierten Glauben handelte. Klarheit wurde keine in die Angelegenheit gebracht. Als die bernischen Gesandten wegen des Aufruhrs der solothurnischen Neugläubigen im November 1530 nach Solothurn kamen, beklagten sie sich über den unfreundlichen Empfang, den ihnen Schultheiss Hebolt bereitete. Uebel vermerkten sie den heftigen Ausspruch des solothurnischen Oberhauptes gegen die Untertanen: „wenn die landlütt in die stat khäment, wurde etwan einer des engelten, ders nit gesinet“.^{6.)}

^{1.)} R. M. XX. 30, 58; Cop. Miss. XVII. 348 f., 390, 481; Bern Schreiben 2, 228; St. A. Bern K. A. 79, 37, S. 2884.

^{2.)} R. M. X. 196.

^{3.)} Sol. Absch. XIV., E. A. IV. 1 a 912.

^{4.)} R. M. X. 22.

^{5.)} R. M. XV. 103 f. ^{6.)} St. A. Bern, R. M. 227, 154, S. 2907.

Mit beharrlicher Wachsamkeit verfocht der eifrige Schultheiss die katholischen Interessen. Er war der unangefochtene Führer der altgläubigen Partei; seine Verdienste um deren Vormachtstellung waren umso grösser, als die Hindernisse mit den Erfolgen der Reformierten an andern Orten, auf der solothurnischen Landschaft und in der Stadt selbst sich türmten. Er wich nicht ab vom Wege seiner altgläubigen Politik. Anders Stölli. Seine familiären Verbindungen mit den bernischen regierenden Kreisen und seine Gegnerschaft zu Hebolt hatten erwarten lassen, dass er die Führerschaft der Neugläubigen übernehmen und ihnen zum Erfolge verhelfen würde. Die evangelische Glaubensgruppe setzte umso grössere Hoffnungen auf ihn, als er bei der ganzen Bürgerschaft grosses Ansehen genoss und die Reformierten wie kein zweiter zu leiten vermochte, was bei der Verschiedenheit ihrer Interessen schwierig war. Wiewohl Schultheiss Stölli seine Mitbürger über seine konfessionelle Einstellung lange im Unklaren liess, schien er endlich 1530 bei dem allgemeinen reformierten Aufschwung aus seiner Reserve hervorzutreten und offen Partei für die Neugläubigen zu nehmen. Er vertrat die Forderungen der Evangelischen beim Rat, was nach allgemeiner Auffassung besagen wollte, dass er mit ihrem Antrag übereinstimmte. Nichts konnte für die Neugläubigen in ihrer damaligen Lage von grösserer Bedeutung sein als der Beitritt Stöllis zur Partei. Auch im gegnerischen Lager genoss er Achtung. Seine verblüffende Raschheit in der Auffassung der politischen Entwicklung machte ihn zum ebenbürtigen Gegner des hartnäckigen, temperamentvollen Peter Hebolt, dem Hans Stölli in parteipolitischen Auseinandersetzungen durch seine aussergewöhnliche Wendigkeit überlegen war. Die Reformierten durften hoffen, dass er eine weitere Eingabe ebenfalls vertreten würde. Wie gross war ihr Erstaunen, als er ihr Ansinnen kurzerhand mit dem Hinweis ablehnte, dass er in den konfessionellen Streitigkeiten bisher eine neutrale Haltung eingenommen habe und demzufolge nicht als ihr Fürsprecher amten könne.

Was war geschehen? Es ist nicht ersichtlich, was für Gründe Schultheiss Stölli bewogen haben, in einer für die Reformierten günstigen Zeit eine solche Haltung einzunehmen. Möglicherweise hatte dabei eine Rolle gespielt seine bevorzugte Verbindung mit der französischen Gesandtschaft, die wegen der Abwendung der Reformierten vom Söldnerwesen und wegen der altgläubigen Haltung ihres Landes für die katholische Lehre eintrat. Wie dem immer sei, die Neugläubigen erlitten eine ihrer bittersten Enttäuschungen, während die Katholiken frohlockten und in Stölli einen der

Ihren zu sehen glaubten. Sie ergriffen daher die nächste Gelegenheit, um sich seiner zu vergewissern. Auch sie erbaten ihn in einer Ratssitzung als ihren Fürsprecher. Schultheiss Stölli lehnte mit demselben Hinweis auf seine neutrale Stellung ab. Neben und über den beiden konfessionellen Gruppen gab es in Solothurn, wie später in dem Frankreich der drei Heinriche, eine politische Partei, die zahlenmässig nicht hervortrat, doch sich ihre Verdienste durch die konsequente Verfechtung der Staatsinteressen erwarb. Ihre Mitglieder wurden in den Streitigkeiten um die Abhaltung der Disputation vor den Rat berufen und um ihre Meinung befragt.¹⁾ Eine solche kühle Einstellung zu den Glaubensproblemen musste den eifrigen Altgläubigen missfallen. Stöllis Ausspruch: „anderiu jare, anderiu maere“, wodurch er seiner Verachtung der Glaubensstreitigkeiten Ausdruck gab, hatte den Hass der fanatischen Altgläubigen entfacht. Der leidenschaftliche Schultheiss Peter Hebolt verdammt ein solches Verhalten. Es war aller Welt offenbar, dass die beiden Inhaber der höchsten solothurnischen Würde in glühendem Hasse, der öfters in Sitzungen zum Ausbruch kam, einander entgegen waren, so dass der Rat sich gezwungen sah, die beiden unversöhnlichen Gegner an ihre Pflichten zu mahnen: „Mitt minen Herrn nuwen unnd allten Schulthessen ist geredt mitt allem ernste, das si sich hinfür nitt also zuo zorn gegen einandren bewegen lassen sünders handeln und thügen das se si geschworen haben unnd einer Statt nutz und ere ist.“²⁾

Der Zufall wollte es, dass das Jahr 1531 jedem der beiden Schultheissen die bedeutendste und heikelste Aufgabe seiner Amtszeit brachte. Die Art und Weise, wie sie die ihnen zugewiesene Aufgabe lösten, ist bezeichnend für ihr Wesen. Schultheiss Hebolt hatte die Solothurner in dem von Basel vom Zaune gerissenen Streite um die hohe Gerichtsbarkeit in Dorneck und Thierstein anzuführen. Ohne Zaudern und ohne der drohenden Abmahnung Berns zu achten, deren Gesandtschaft er kurz abfertigte, ordnete Hebolt die solothurnische Mobilmachung an, stellte seinen Schwiegersohn Hans Ochsenbein an die Spitze der Vorhut, kommandierte selbst den Hauptharst und trug auf diese Weise den grössten Teil der Verantwortung für eine Lage, in der es auf Biegen und Brechen ankam. Unter seiner entschlossenen Führung rückten die Truppen bis Balsthal vor, Hebolt vertrat die Sache Solothurns bei der Tagung der Schiedboten. Mit gezügelter Leidenschaftlichkeit nahm er die Interessen des solothurnischen Staates wahr und erreichte es, dass im Juli 1531 ohne

¹⁾ R. M. IXX. 61 ff.

²⁾ R. M. XV. 449.

Befragen der reichen Rheinstadt Basel eine Abmachung getroffen wurde, die für Solothurn günstig war. Hebolt hatte dank seiner kühnen Entschlossenheit die Angelegenheit zu einem für Solothurn erfreulichen Erfolge geführt.

Einer ganz anders gearteten Aufgabe sah sich Schultheiss Stölli kurz darauf gegenübergestellt. Obschon Solothurn in eifrigem Mittlergeiste versuchte, den Ausbruch des eidgenössischen Bürgerkrieges zu verhindern, kam es im Oktober 1531 zur zweiten Auseinandersetzung. Bern verlangte von Solothurn kraft des Burgrechts Zuzug. Es war für Solothurn eine heikle Angelegenheit, die richtige Entscheidung zu treffen. Der einfachste Ausweg wäre eine Neutralitätserklärung gewesen. Die Mehrheit der Stadtbürger hatte kein Verlangen nach einem Feldzug gegen die innerschweizerischen Glaubensbrüder. Auch war die Neutralität Solothurns bei einem eidgenössischen Bruderzwist im Bundesbriefe von 1481 ausdrücklich verlangt.

Durfte Solothurn gegenüber dem mächtigen benachbarten Bern und den andern reformierten Orten, die das materielle Uebergewicht in der Eidgenossenschaft hatten, eine solche Haltung einnehmen? Welche Folgen würde das bei einem besonders nach der ersten Kappeler Auseinandersetzung zu erwartenden reformierten Siege haben? Der solothurnisch-bernische Burgrechtsvertrag von 1295 verpflichtete beide Städte zur Hilfeleistung gegen jedermann und war im eidgenössischen Bündnis von 1481 ausgenommen. Auf Grund dieser vertraglichen Verpflichtung wie auch im Hinblick auf die Machtstärke Berns war es für Solothurn gegeben, der Burgrechtsstadt Zuzug zu leisten. Damit aber die katholischen Orte weniger Anlass zu Klagen hatten, wurde der Auszug unter Anführung von Thomas Schmid auf 600 Mann beschränkt und festgelegt, dass die Truppe nur innerhalb der bernischen Grenze verwendet werden durfte, eine Bestimmung allerdings, die in der Folge nicht eingehalten wurde. Am 12. Oktober 1531 zog das solothurnische Aufgebot der bernischen Grenze zu. Die Massnahme, nur ein beschränktes Kontingent zu schicken, erwies sich als klug, da die Katholiken siegreich aus dem Kampfe hervorgingen. Schwere Folgen erwuchsen Solothurn aus seiner wohlüberlegten Stellungnahme nicht. Allerdings erfolgte unter dem Druck der katholischen Orte eine Schwenkung in der solothurnischen Glaubenspolitik, was jedoch, wie sich erweisen sollte, nicht ohne Zutun der stadtsolothurnischen Glaubensbrüdern selbst geschah. Unter dem Eindruck des altgläubigen Erfolges unterbreitete Stölli dem Rat am 17. Oktober seine Demission, die jedoch einhellig abgewiesen wurde, womit auch die

Katholiken das überlegte Vorgehen des Schultheissen in dieser heiklen Angelegenheit billigten.

Die unversöhnliche Gegnerschaft der beiden Rivalen legt die Frage nahe, ob ihr Verhalten der Stadt von Schaden war. Zieht man die Lage Solothurns in der damaligen eidgenössischen Politik in Betracht, muss man es verneinen. In dieser bedeutsamen Zeit, da eine nach allen Seiten hin vorsichtige Stellungnahme geboten war, wurde die Stadt durch den nicht nur persönlichen, sondern auch prinzipiellen Gegensatz der beiden Schultheissen vor extremen Lösungen verschont, die Solothurn ins Verderben hätten stürzen können.

Es waren die beiden Schultheissen, welche die Geschicke des Staates massgebend lenkten. Peter Hebolt war der unumstrittene Führer der katholischen Partei, der in souveräner Art ihre Interessen umso besser wahrnehmen konnte, als er eine geschlossene Glaubensgruppe anführte und sich die übrigen massgebenden Persönlichkeiten in willigem Eifer der gemeinsamen Sache unterordneten. Obwohl ihr Anteil an der erfolgreichen katholischen Führung nicht gering war, traten sie weniger hervor. Als zuverlässiger Mitstreiter stand dem altgläubigen Schultheissen der intelligente und massvolle Stadtschreiber *Georg Hertwig* zur Seite, der einige Zeit mit Zwingli in Briefwechsel stand, doch sich von seinem katholischen Standpunkt nicht abbringen liess.¹⁾ Im Jahre 1515 war er seinem Schwiegervater Seriant im Amte nachgefolgt, das er während 38 Jahren mit kluger Geschicklichkeit ausübte; zudem stellte er nach 1543 als Altrat dem Staate seine Dienste zur Verfügung. 1528 verlangte ihn Bern als Sekretär für das Glaubensgespräch; Solothurn sagte im Namen seines Stadtschreibers zu. Hoffte Bern, Hertwig für die neue Lehre einnehmen zu können, so täuschte es sich; der Stadtschreiber blieb ein geschickter Verfechter des alten Glaubens.

Von den Geistlichen war Stiftspropst *Ludwig Löubli*²⁾ der angesehenste Vertreter des Katholizismus in Solothurn. Als er 1527 sein Amt in Solothurn übernahm, hatte er bereits einen grossen Teil seines bewegten Lebens hinter sich. Er war Meister der freien Künste, seit 1502 Chorherr und später Dekan des St. Vinzenzenstifts in Bern. Allgemeine Aufmerksamkeit erregte sein Kampf gegen die Dominikaner im Jetzerhandel 1507 und 1508 in Bern. In aller Oeffentlichkeit warf Löubli den Dominikanern vor, sie trieben einen ketzerischen Handel mit Jetzer. In Rom erwirkte er die Einsetzung eines Untersuchungsgerichtes und wurde zu einem der Staats-

¹⁾ HBLs. IV. 202: v. Vivis G. Aemter- und Besatzungsbuch St. A. Sol.

²⁾ Leu, Lexicon XII. Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern. XI. 3.

anwälte erkoren, focht jedoch in dieser Eigenschaft wenig erfolgreich; er verstand sich nicht auf eine so wichtige Prozessführung. Er zog später von Bern möglicherweise deshalb fort, weil er die Reformation kommen sah. Zudem wurde er von Meister Heinrich Wölfli angeklagt. Löubli wich einem Rechtstag aus, so dass die Stadt Bern in Solothurn vorstellig wurde, er möchte entweder vor das bernische Gericht erscheinen oder aus dem solothurnischen Gebiet gewiesen werden; doch der solothurnische Rat nahm für ihn Partei.

Unter seiner Führung widersetzten sich die solothurnischen Chorherren der Einführung der Neuerung. 1530 verlangten die Neugläubigen die Abhaltung der Disputation. Propst Löubli legte in vorsichtiger Formulierung den Standpunkt der Altgläubigen dar; er vermied es, auf die verschiedenen vorgelegten Disputationsthesen einzugehen, sondern wollte den Streit auf die Frage der Stellung der Kirche beschränkt wissen. Nach seiner Ansicht würde die Disputation nur zu neuen Streitigkeiten führen. Wenn immer möglich enthielt er sich gegenüber den Neugläubigen jeder Polemik, umso grösser war der Einfluss, den er als umsichtige Persönlichkeit im Hintergrund der Tagesereignisse ausübte.

Der geschickten katholischen Führung hatten die Reformierten nichts Gleichwertiges entgegenzustellen. Für die Erhaltung der katholischen Vormachtstellung war es von höchstem Gewinn, ein grosser Misserfolg für die Reformierten, dass Schultheiss Hans Stölli die neugläubige Parteiführung nicht übernahm. Neben der für die Katholiken letztendlich günstigen aussenpolitischen Entwicklung und neben der Geschlossenheit ihrer Glaubensgruppe war das Verhalten dieses weitblickenden Politikers unbestreitbar ein Hauptgrund dafür, dass sich die altgläubige Ratsmehrheit gegen eine starke städtisch-reformierte Minderheit und gegen die eindeutige neugläubige Mehrheit auf der Landschaft behaupten konnte. Vergeblich hielt man im reformierten Lager Umschau nach einem Politiker, der die in den neuen Ideen liegende Sprengkraft in kluger Mässigung und beharrlichem Eifer hätte auswerten können.

Am ehesten kam für diese schwierige Aufgabe Seckelmeister *Urs Stark* in Frage.¹⁾ 1504 wurde er als Grossrat, 1506 als Jungrat gewählt. Das Vertrauen seiner Mitbürger wuchs, er wurde zum Vogt von Buchegg, später von Bechburg und Kriegstetten ernannt. Als solothurnischer

¹⁾ R. M. XII. 366, 620; R. M. XIX. 40, 455; R. M. XXIII. 473; Cop. Miss. X. 28 f.; Cop. Miss. XIV. 241 f., 274 f., 393 ff., 475 f.; Cop. Miss. XVII. 812 f., 821, 876 f.; Staatsrechnung 1530; Sol. Abschiede XVIII. 1530; Cop. O. 16, S. 452 ff.; Cop. T. 19, 20 f.; 66 ff.; 85 f.

Gesandter nahm er an den Verhandlungen von 1529 teil, die zum ersten Kappelerfrieden führten. Als Fürsprecher amtete er für verschiedene seiner Mitbürger wie für Gesandtschaften reformierter Orte, die beim wohlhabenden Wirt zum Löwen ihr Absteigequartier hatten. In gefahrvoller Zeit leistete er Solothurn als Vogt von Dorneck wertvolle Dienste. Die Obrigkeit hatte „wol gevallen“ an der glücklichen Art, wie er Verhandlungen mit dem benachbarten Basel leitete. Während des zweiten Kappelerkrieges wusste er als erster Solothurn die Nachricht vom Wegzug der am Rheine lagernden Landsknechte zu schicken, worauf Solothurn unverzüglich Bern Mitteilung machte. Ihm wurde das schwierige Unternehmen der Vorbereitung des Anschlusses von Arlesheim an Solothurn übertragen. Die solothurnische Regierung übermittelte ihm ihre Absichten schriftlich und fügte bei: „wie du alles mit geschicktern Worten wusst darzutun“.¹⁾ Der reformierte Vogt musste auch die unangenehme Aufgabe übernehmen, die katholischen Chorherren von Münster-Granfelden gegen die Uebergriffe des evangelischen Bern zu schützen und auf diese Art den solothurnischen Einfluss zu retten.²⁾

Seine ernste Pflichtauffassung vom öffentlichen Amte war über jeden Zweifel erhaben. Als einer seiner Gegner das unwahre Gerücht herumbot, Stark habe unerlaubterweise Geld angenommen, wurde der Lügner bald entlarvt und mit Gefängnis bestraft. Wenn Urs Stark auch nicht die bedeutenden politischen Fähigkeiten seines katholischen Gegenspielers Schultheiss Hebolt hatte, war er ihm doch sonst in seiner ganzen Art auffallend ähnlich. Durchdrungen von seinem Glauben und erfüllt von entschlossenem Bekehrerfanatismus ergriff er jede Gelegenheit, um die Schäden der alten Kirche zu brandmarken, seinen Mitbürgern das Bild einer reinen Kirche der Zukunft vor Augen zu halten und die Altgläubigen zum Uebertritt aufzufordern. Nach Aussagen seiner Gegner hatte er die Behauptung aufgestellt, „es wäre von der mäss nie nütt guotts entsprungen“.³⁾ Die Obrigkeit verwarnte das Ratsmitglied scharf; nach einer späteren Auseinandersetzung wurde er mit 10 Pfund Busse bestraft.

Urs Stark war der bestgehasste Gegner der Katholiken und zudem nicht aller Reformierten Freund, da seine Frau der wiedertäuferischen Sekte angehörte und auch er von ihrem Gedankengut übernahm. Berchtold Haller sah die Tätigkeit des übereifrigen Bibelverfechters nicht gerne

¹⁾ Cop. Miss. XVII. 876 f.

²⁾ Haefliger H., Sol. in der Reformation, JsG. XVI. 104. Sol. 1943.

³⁾ Eb. S. 36.

und behauptete, er schade mehr als er nütze.¹⁾ Bezeichnend ist, dass von seiten seiner Glaubensfreunde kein nennenswerter Widerstand geleistet wurde, als Urs Stark bei den Wahlen am Johannistag 1530 als Seckelmeister nicht mehr gewählt wurde. Als Vogt von Dorneck verfolgte er aus der Ferne mit banger Sorge die weitere Entwicklung in seiner Vaterstadt. Obwohl sich Urs Stark anfangs vom Aufruhr von 1533 fernhielt und sich erst später zusammen mit Venner Hans Hugi und Hans Heinrich Winkeli den ausgezogenen Reformierten anschloss, wurde für ihn die höchste Busse von 300 Pfund beantragt. In diesen bitteren Stunden hielt Urs Stark das Kreuz seines Glaubens hoch. Der ehemalige Seckelmeister, dessen Verdienste der Rat noch 1531 lobend erwähnte, verliess die Stadt und zog nach Blamont. Man erzählte sich später in Solothurn, dass er dort Armuts wegen gestorben sei.

Ausser Seckelmeister Urs Stark wäre am ehesten *Hans Hugi* als reformierter Parteiführer in Frage gekommen.²⁾ 1519 wurde er als Grossrat gewählt, amtete verschiedentlich als Vogt, seit 1527 hatte er die Vennerwürde inne und wurde 1529 zum Heimlicher ernannt. Hans Hugi war bei seinen reformierten Glaubensfreunden möglicherweise deshalb beliebt, weil er ihre berechtigten Forderungen stets unterstützte, doch sich vom Radikalismus der aktivsten Elemente fernhielt. Auch verständige Altgläubige versagten ihm ihre Achtung nicht, doch das katholische Volk begegnete ihm mit wachsendem Misstrauen. Als Stadtvenner hatte er die wichtigsten militärischen Befugnisse, auch führte nach Gewohnheitsrecht der Weg zum Schultheissenamt über die Vennerwürde.³⁾ Die Mehrheit der katholischen Bürgerschaft hätte es gerne gesehen, wenn an Stelle von Venner Hugi ein Katholik gewählt worden wäre und bereitete deshalb heimlich seine Wegwahl vor. Hans Hugi beklagte sich über die Treibereien seiner Feinde bei der Obrigkeit, die ihm versicherte, sie zweifle nicht daran, dass er sein Amt führe, wie „einem biderman darfür wir üch haldden und achten gebürot“.⁴⁾ Als nach dem Tode von Peter Hebolt am Johannistag 1532 Venner Hans Hugi traditionsgemäss zum Schultheissen aufrücken sollte, wurde er nicht gewählt und verlor dazu noch seine Vennerwürde, erhielt allerdings im folgenden Jahre das

¹⁾ Zwingli Werke, Bd. VIII. 410; Appenzeller G., Solothurner Täuferium im 16. Jahrh., in Festschrift Tatarinoff, Sol. 1938, S. 112.

²⁾ R. M. XII. 59; R. M. XX. 344; R. M. XXIII. 16, 486; Cop. Miss. XIV. 133 f.; Cop. Miss. XVII. 220, 340 f.; Cop. Miss. XIX. 51. St. A. Bern, Unnütze Papiere 42, Nr. 3.

³⁾ Meyer K., zit. a. o., S. 160.

⁴⁾ Cop. Miss. XVII. 390 f.

Seckelmeisteramt. Wie Urs Stark war er am Aufstand von 1533 ursprünglich nicht beteiligt, trat dann aber auch auf die Seite der aus der Stadt gezogenen Reformierten, zu deren Unterstützung er Sturm durch die Landschaft blasen liess.

Thomas Schmid und *Hans Heinrich Winkeli* waren überzeugte Anhänger der neuen Lehre und standen ihrer Glaubensgruppe mit tatkräftiger Hilfe bei, sie zu führen waren sie ausserstande.

Dem extremen reformierten Flügel stand *Hans Roggenbach* vor. Zusammen mit seinem Bruder Rudolf und Heinrich von Arx verband er sich mit denjenigen Elementen, die bei einem Regierungswechsel einen Vorteil zu erringen hofften. Die treuesten Anhänger hatten sie in der am meisten reformierten Schifflerzunft, der auch die Familie Roggenbach angehörte. Hans trat 1517 in den Grossen Rat ein als Vertreter der untern Schichten. Er war tapfer und rücksichtslos und setzte sich mit kluger Verschlagenheit für seine Genossen ein. Er fühlte tief den sozialen Unterschied zwischen den wohlhabenden Familien und ihm und seiner Gefolgschaft. „Wir wüssen wol,“ rief er einem katholischen Gegner zu, „das wir arm gesellen syen“; es klang wie eine Drohung.¹⁾ Als nach dem zweiten Kappeler Krieg die Aussicht auf einen reformierten Sieg geschwunden war, schmiedete er insgeheim einen Plan für einen allgemeinen Umsturz, weihte jedoch nicht alle reformierten Führer ein, damit die Ueberraschung auf der Seite der Reformierten war. Hans Roggenbach war ein begabter Demagog, zum Leiter der evangelischen Glaubensgruppe taugte er nicht.

Die evangelische Partei war konfessionell und politisch weniger fest gefügt als die katholische. Die wiedertäuferische Sekte raubte den Reformierten viel von der Schlagkraft ihrer Ideen, während auf der politischen Bühne eine wohlhabende Bürgerschaft einem revolutionären Flügel gegenüberstand. Von Anfang an aussichtslos waren die Auseinandersetzungen mit dem katholischen Gegner nicht. Wurden die divergierenden Kräfte von einer ordnenden Hand zusammengefasst und mit den Bestrebungen der Landschaft vereinigt, waren die Katholiken in der Minderzahl und in ihrer Vormacht in gefährlicher Weise bedroht. Es war für die Reformierten von entscheidendem Nachteil, dass sie des allgemein anerkannten Führers entbehrten. Nur die neugläubige Schwäche in der Führung vermag bei der für die Reformierten günstigen Lage den

¹⁾ R. M. XIX. 348.

katholischen Gewinn bei den Aemterwahlen am Johannistag 1530 zu erklären. Es war bemüht für die reformierten Häupter, dass sie trotz unermüdlicher Arbeit dem von ihnen ersehnten Ziele nicht näher kamen. Zuletzt entglitt den verständigen evangelischen Bürgern die Leitung, und die rücksichtslosen revolutionären Elemente wollten mit einem Griff die Herrschaft erzwingen. Vergeblich.

Dass die Lage der Reformierten eine günstige war, wird augenfällig, wenn man die Parteistärken miteinander vergleicht. Nach dem einen Verzeichnis, das zwischen 1532 und 1534 aufgenommen wurde, standen den 188 Altgläubigen 151 Reformierte gegenüber, sodass die Katholiken eine Mehrheit von 37 Mann aufwiesen.¹⁾ Dagegen hatten die Reformierten auf der Landschaft einen Vorsprung von 17 Gemeinden.

Beim Uebergewicht der reformierten Lehre in der Eidgenossenschaft nach der ersten Kappeler Vereinbarung wurde es der kleinen Mehrheit der solothurnischen Stadtkatholiken schwer, sich trotz überlegener Führung zu behaupten. Deshalb richtete sich die gespannte Aufmerksamkeit der beiden Parteien auf die sich drohend abzeichnende Verwicklung der eidgenössischen Gegensätze, denn der Ausgang des heissen Ringens auf eidgenössischem Boden entschied auch über das konfessionelle und politische Schicksal des solothurnischen Staates.

¹⁾ Es sind zwei Verzeichnisse vorhanden. Die eine Liste befindet sich im Staatsarchiv Bern und ist nicht datiert; sie wurde in der Zeit von 1532—1534 angelegt. Wiewohl sie von den Reformierten erstellt zu sein scheint und auch Schultheiss Stölli als neugläubig bezeichnet, kommen die Zahlen dem wirklichen Verhältnis der beiden Parteien nahe. Die Angaben werden gestützt durch das amtliche solothurnische Verzeichnis von 1533, das diejenigen reformierten Bürger aufführt, die nach dem Aufbruch von 1533 aus der Stadt zogen. Es enthält 109 reformierte Namen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Reformierten am Aufbruch mitmachten. Das R. M. nennt einmal die Zahl von 14 reformierten Bürgern, die während des Aufbruchs in der Stadt blieben und vor der Obrigkeit erschienen. Auch werden sich damals die unsichern reformierten Elemente bereits wieder auf dem Wege zur alten Kirche befunden haben.

R. M. XXIII. 362 ff.; St. A. Bern, Solothurnische Handlungen antreffend die Reformation, Unnütze Papiere, Kirchliche Angelegenheiten Nr. 84, S. 41 ff.

Ueber das Berner Verzeichnis s. Steck, Rudolf, Päpstliche und Evangelische in Solothurn zur Reformationszeit in Neues Sol. Wochenblatt II. Nr. 1, Sol. 1912, S. 2 ff. und S. 12 ff. Strickler Akten, Sammlung zur Schweiz. Ref.-geschichte II. Nr. 1028, Schmidlin R., zit. a. o., S. 157. Ueber das solothurnische Verzeichnis: Lechner A. Verzeichnis der stadtsolothurnischen Reformierten von 1533 in Neues Sol. Wochenblatt I. Nr. 56, Sol. 1911, S. 461 ff.

Das konfessionelle Verhältnis in der Stadt.

Verzeichnis 1532/34.

Zünfte	Katholisch	Reformiert
Schmieden	23	25
Metzgern	17	10
Schuhmachern	11	16
Schneidern	17	13
Wirten	13	9
Webern	23	7
Pfistern	22	6
Zimmerleuten	18	24
Bauleuten	18	9
Schiffleuten.....	9	25
Gerbern.....	17	7
	188	151